

Kurztitel

Geflügelhygieneverordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 243/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 100/2007

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.08.2000

Außerkräftretensdatum

30.04.2007

Text

§ 47. (1) Zum Zeitpunkt des Versandes von Bruteiern, Eintagsküken, Zucht-, Nutz- oder Schlachtgeflügel gelten für den Ursprungsbetrieb folgende Bedingungen:

1. Der Ursprungsbetrieb darf keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen für Geflügel unterworfen sein;
2. der Ursprungsbetrieb darf auch nicht in einem Gebiet liegen, für welches tierseuchenrechtliche Beschränkungen betreffend Geflügel bestehen;
3. die Ursprungsherde muss frei von klinischen Symptomen einer ansteckenden Geflügelkrankheit und frei von einem diesbezüglichen Verdacht sein.

(2) Für Impfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die gemäß dem Arzneimittelgesetz, BGBI. Nr. 185/1983, zugelassen sind.